



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.1663.01

GD/P101663
Basel, 22. September 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 21. September 2010

Ratschlag

Gewährung des Globalbeitrages für das Jahr 2011 an das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) und Sonderfinanzierung des Umzugs von den zwei Standorten Bruderholz und Römergasse in den Neubau an der Spitalstrasse

Partnerschaftliches Geschäft

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung und Begehren.....	3
2. Aktuelle betriebliche Situation	3
3. Stand Neubauprojekt UKBB	4
4. Spitalfinanzierung	5
4.1 Bisherige Spitalfinanzierung	5
4.2 Neue Spitalfinanzierung.....	5
5. Leistungsvereinbarung für das Jahr 2011	6
6. Beiträge 2011	7
6.1 Vorbemerkungen.....	7
6.2 Budgetierter betrieblicher Gesamtaufwand und dessen Finanzierung.....	7
6.2.1 Tarifeinnahmen und sonstige Erträge	7
6.2.2 Abgeltung für stationäre Versorgung.....	8
6.2.3 Abgeltung für die klinische Lehre und Forschung	8
6.2.4 Beitrag für übrige Leistungen	9
6.2.5 Leistungsabgeltung durch die Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Überblick.....	10
7. Sonderfinanzierung Umzugskosten	10
8. Zusammenfassung und Antrag.....	12

1. Zusammenfassung und Begehren

Im Staatsvertrag betreffend das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (Kinderspitalvertrag vom 16. Februar 1998) sind die rechtlichen Grundlagen zur partnerschaftlichen Trägerschaft festgehalten. Gemäss diesem Staatsvertrag dient die Leistungsvereinbarung als Grundlage für die Bemessung der Beiträge der Trägerkantone. Die jeweils vereinbarten Beiträge unterliegen der Genehmigung durch die beiden Kantonsparlamente. Im §16 des Staatsvertrages werden die einzelnen Elemente des zweigliedrigen Beitragssystems geregelt: Einerseits die Abgeltung für die stationäre Versorgung BS/BL nach Massgabe der Beanspruchung der Dienstleistungen durch Patientinnen und Patienten aus den eigenen Kantonen und andererseits durch die Trägerkantone finanzierte Globalbeiträge für die übrigen Leistungen (siehe Punkt 6.2.4).

Die letzte Leistungsvereinbarung mit dem UKBB wurde für das Jahr 2010 abgeschlossen. Bereits mit Ratschlag Nr. 09.1604.01 vom 14. Oktober 2009 wurde der Grosse Rat darüber informiert, dass aufgrund des Bezugs des Neubaus im Januar 2011 sowie der ab 1. Januar 2012 wirksam werdenden neuen Spitalfinanzierung (siehe auch Kapitel 4.2) in Abweichung zur Bestimmung unter § 11 Abs. 1 Kinderspitalvertrag für die Jahre 2010 und 2011 jeweils eine einjährige Leistungsvereinbarung abgeschlossen werde. Damit soll eine sachgerechte und zeitnahe finanzielle Begleitung des UKBB durch die Trägerkantone sichergestellt werden. Ebenfalls wurde im genannten Ratschlag auf die durch den Umzug bedingte Sonderfinanzierung hingewiesen.

Mit dem vorliegenden Bericht beantragen die beiden Regierungen den beiden Parlamenten die Genehmigung der Globalbeiträge für die übrigen Leistungen und die Sonderfinanzierung für den Umzug des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für das Jahr 2011. Der finanzielle Bedarf für die stationäre Versorgung für das Jahr 2011 ist aufgrund seiner finanzrechtlichen Gebundenheit nicht Beschlussgegenstand dieses Ratschlages. Es wird jedoch in Kapitel 6.2.2 darauf eingegangen.

2. Aktuelle betriebliche Situation

Die Anzahl geleisteter Pflgetage hat sich im 2009 gegenüber dem Betriebsjahr 2008 von 39'838 auf 36'762 Pflgetage pro Jahr reduziert. Die stationäre Behandlung von Patientinnen und Patienten hat sich aber auf dem Niveau von rund 6'600 Fällen pro Jahr eingependelt. Die Bettenauslastung lag im 2009 bei rund 82%, was einer Abnahme von rund 6% gegenüber 2008 entspricht. Durch den technischen Fortschritt kann zwar die Aufenthaltsdauer weiter verringert werden, die frei werdenden Kapazitäten können jedoch nicht im gleichen Umfang durch mehr Patienten ausgeglichen werden. Aus diesem Grund wurde im Herbst 2009 eine Station geschlossen. Es ist anzunehmen, dass das regionale Potenzial von Patientinnen und Patienten ausgeschöpft ist und sich die Fallzahlen nicht markant steigern lassen.

Auch die ambulanten Besuche dürften sich auf dem hohen Niveau konsolidieren, wie sich aus der geringen Zunahme von 275 Behandlungen von 2008 (78'413) auf das Jahr 2009 (78'688) ableiten lässt.

Leistungszahlen UKBB:

	Betriebsjahr 2008	Betriebsjahr 2009
Ambulante Behandlungen	78'413	78'688
Pflegetage	39'838	36'762
Anzahl Patienten (Austritte)	6'596	6'598

Nachdem in der Leistungsvereinbarungsperiode 2008 und 2009 über negative Jahresergebnisse berichtet werden musste, sollte sich in der Leistungsvereinbarungsperiode 2010 der Trend wieder umkehren, so dass für das Jahr 2010 ein positives Ergebnis ausgewiesen werden dürfte. Der Grund liegt im Wesentlichen bei der Erhöhung des Beitrages für übrige Leistungen um CHF 3.4 Mio. auf CHF 10.4 Mio. vom Jahr 2009 auf das Jahr 2010. Da aufgrund des Neubaubezugs der Kostendruck im Jahr 2011 weiterhin vorhanden sein wird, wurde gemäss § 6 Abs. 5 der Leistungsvereinbarung der Bruttokostensatz von CHF 1'430 auf CHF 1'634 pro Pflegetag erhöht. Die starke Erhöhung wird durch die Übertragung des Neubaus in die Bilanz des UKBB ausgelöst. Daher steigen die Abschreibungen von CHF 2.5 Mio. auf CHF 10.3 Mio. im 2011 an. Mit den Vorgaben des KVG werden diese per 2012 zwar als anrechenbare Kosten gelten und zu mindestens 55% von den Kantonen und zu maximal 45% von den Krankenversicherern getragen. Im Übergangsjahr 2011 gehen diese Mehrkosten jedoch ausschließlich zu Lasten der Trägerkantone BS und BL. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die im Ratschlag „Gewährung eines Baukredites für die Errichtung des Neubaus des Universitäts-Kinderspitals beider Basel“ vom 10. Mai 2005 (05.0724.01) erwähnten Synergien durch die Zusammenlegung der Standorte Römergasse und Bruderholz nur allmählich nach der vollständigen Betriebsaufnahme am neuen Standort Spitalstrasse einstellen werden. Diese zwei Sondereffekte begründen den finanziellen Mehrbedarf des UKBB im Jahr 2011.

3. Stand Neubauprojekt UKBB

Aufgrund des guten Baufortschritts wird die geplante Fertigstellung und Inbetriebnahme des neuen Gebäudes auf Ende September 2010 erfolgen. Die Betriebsaufnahme im UKBB-Neubau ist auf Ende Januar 2011 vorgesehen. Die vier Monate dauernde Inbetriebnahme und Testung des Neubaus ist notwendig, um die Infrastruktur, die Kernprozesse und Betriebsabläufe sowie die Funktions-, Sicherheits- und Qualitätschecks durchführen zu können. Während den Jahren 2009 und 2010 wird ein finanzieller Bedarf von ca. CHF 3.8 Mio. (2010) und für das Jahr 2011 CHF 2.2 Mio. für den Umzug (Sonderfinanzierung Umzug UKBB) bereitgestellt werden müssen (siehe Punkt 7). Die Sonderfinanzierung des Umzugs für die Jahre 2009 und 2010 wurde mit dem Ratschlag „Gewährung des Globalbeitrages für das Jahr 2010 an das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) und Sonderfinanzierung des Umzugs von den zwei Standorten Bruderholz und Römergasse in den Neubau an der

Spitalstrasse“ vom 14. Oktober 2009 (09.1604.01) bereits durch den Grossen Rat genehmigt und die Tranche für das Jahr 2011 von CHF 1.1 Mio. zur Kenntnis genommen. Da die Sonderfinanzierung für das Jahr 2011 noch vom Grossen Rat genehmigt werden muss, wird die Sachlage unter Punkt 7 nochmals dargestellt.

4. Spitalfinanzierung

4.1 Bisherige Spitalfinanzierung

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) sieht vor, dass auf den kantonalen Spitallisten öffentliche Spitäler, öffentlich subventionierte Privatspitäler und Privatspitäler mit einem Leistungsauftrag aufgeführt werden, die damit berechtigt sind, zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) medizinische Leistungen abzurechnen (Art. 39 Abs.1 Bst. d und e KVG).

Bezüglich der Vergütung der stationären Behandlung hält Art. 49 Abs. 1 KVG unter anderem fest, dass für die Tariffestlegung die anrechenbaren Kosten ermittelt werden müssen. In die anrechenbaren Kosten dürfen nach geltendem Recht keine Betriebskostenteile aus Überkapazität, keine Investitionskosten bei öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern sowie keine Kosten für Lehre und Forschung Eingang finden.

4.2 Neue Spitalfinanzierung

Die Neuregelungen des revidierten KVG sind am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die Einführung sowie die Anwendung der neuen Finanzierungsregelungen müssen spätestens am 31. Dezember 2011 abgeschlossen sein.

Die wichtigsten Änderungen umfassen folgende Punkte:

- Vollkostenprinzip unter Einbezug sämtlicher anrechenbaren Kosten inkl. Abschreibungen und Kapitalzinskosten.
- Für die stationäre Abgeltung beträgt der kantonale Anteil mindestens 55% des ausgehandelten Preises.
- Separate Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen.
- Gleichstellung der auf den kantonalen Spitallisten geführten öffentlichen und privaten Leistungserbringer.
- Freie Spitalwahl; Versicherte Person kann zwischen Spitälern, welche auf der Spitalliste ihres Wohnkantons oder jener des Standortkantons aufgeführt sind (Listenspital), frei wählen. Die Vergütung erfolgt anteilmässig nach Art. 49a KVG höchstens nach dem Tarif, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt.

Gleichzeitig werden aufgrund der Neuregelung Pauschalen festgelegt, die leistungsbezogen sind und auf gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstrukturen beruhen:

- Für den akut-somatischen Bereich sind dies SwissDRG (Diagnosis Related Groups; diagnosebezogene Fallpauschalen) mit einem schweizweit einheitlichen Vergütungssystem für alle akut-somatisch tätigen Leistungserbringer.
- Für die Bereiche Rehabilitation, Psychiatrie und Geriatrie gelten separate Pauschalen, die ebenfalls dem Vollkostenprinzip unterliegen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll auch für diese Bereiche eine gesamtschweizerische Lösung mit einem einheitlichen Vergütungssystem angestrebt werden.

Unter dem Vollkostenprinzip wird der Einbezug der Investitions-, Anlagenutzungs- und Kapitalkosten in die Preisberechnung der diagnosebezogenen Fallpauschalen verstanden. Weiterhin ausgeschlossen von der Tarifberechnung bleiben grundsätzlich sogenannte gemeinwirtschaftliche Leistungen, wie die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie die Forschung und universitäre Lehre (Art. 49 Abs. 2 KVG).

Durch die Übertragung des Neubaus an der Spitalstrasse an das UKBB entsteht im Übergangsjahr 2011 aufgrund der anfallenden Abschreibungen ein erhöhter Finanzbedarf. Angesichts des noch geltenden alten Regimes bei der Spitalfinanzierung müssen diese Mehrkosten von den Kantonen beider Basel übernommen werden. Erst im Jahr 2012 werden diese Investitionskosten von den Versicherern und den Wohnkantonen der Patienten übernommen.

5. **Leistungsvereinbarung für das Jahr 2011**

Die Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben die kinder- und jugendmedizinische Spitalversorgung für ihre Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Sie übertragen diese Aufgabe im Rahmen einer Leistungsvereinbarung¹ mit dazugehörigem Leistungsbeschrieb² und Leistungsauftrag³ an das UKBB. Rechtliche Grundlage für diesen Schritt bilden die Spitalgesetze der beiden Kantone und der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das UKBB vom 16. Februar 1998 (Kinderspitalvertrag).

Die für das Jahr 2011 geltende Leistungsvereinbarung wurde textlich geringfügig angepasst, ohne dass sie in ihren Grundzügen eine Änderung erfuhr.

¹ Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den Trägerkantonen und dem UKBB. Zu diesem Zwecke enthält sie Grundsätze über die Leistungspflicht, die Finanzierung und Leistungsabgeltung durch die beiden Trägerkantone u. a.

² Im Leistungsbeschrieb werden die Unternehmensziele des UKBB, die Versorgungsstufe (Grundversorgung / zentrumsmedizinische Versorgung / spitzenmedizinische Versorgung), die Aufgaben, die Strukturen sowie die Prozesse und das grobe Leistungsangebot beschrieben.

³ Im Leistungsauftrag wird das Leistungsangebot detailliert aufgelistet und nähere Angaben zur Versorgungsstufe, zum Leistungsumfang (Anzahl Pflgetage, Anzahl Betten) und zu Kooperationen gemacht.

6. Beiträge 2011

6.1 Vorbemerkungen

Für die Erarbeitung der Budgetgrundlage 2011 wurden sämtliche Aufwand- und Ertragspositionen analysiert.

6.2 Budgetierter Gesamtaufwand und dessen Finanzierung

Der Gesamtaufwand des UKBB beläuft sich gemäss Budget 2011 auf CHF 117.5 Mio. Auf die Personalkosten entfallen 62.1% oder CHF 72.9 Mio.; die restlichen CHF 44.6 Mio. (37.9%) ergeben sich als Summe der Sachkosten. Die Steigerung bei den Personalkosten von 2.1% gegenüber der Rechnung 2009 wird mit einer leicht erhöhten Anzahl Beschäftigter und dem Teuerungsausgleich begründet.

Bei den Sachkosten musste die Position der Abschreibungen im Vergleich zum Jahr 2009 um CHF 8.1 Mio. auf CHF 10.3 Mio. stark angehoben werden. Mit der Übertragung des Neubaus und der Infrastruktur in die Bilanz des UKBB fällt der Abschreibungsaufwand dementsprechend höher aus. Das revidierte Krankenversicherungsgesetz (KVG) verlangt, dass spätestens ab dem 1. Januar 2012 die ausgehandelten Tarife auch die Abschreibungen beinhalten müssen. Der Abschreibungsaufwand belastet somit in Zukunft die Versicherer als auch die Kantone im Rahmen der stationären Spitalfinanzierung.

Wie in nachfolgender Übersicht dargestellt, erfolgt die Finanzierung über folgende Hauptelemente:

	Budget 2011 (in Mio. CHF)
Tarifeinnahmen und sonstige Erträge	73.0
Abgeltung für die klinische Lehre und Forschung	9.8
Abgeltung für die stationäre Versorgung BS/BL	19.0
Abgeltung der übrigen Dienstleistungen	<u>10.4</u>
Total	<u>112.2</u>

6.2.1 Tarifeinnahmen und sonstige Erträge

Die Tarifeinnahmen richten sich nach der Anzahl Pflgetage sowie nach der Anzahl der Taxpunkte im ambulanten Bereich. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Betriebsjahre und der Prognose für das Jahr 2010 werden dem Budget 2011 37'700 Pflgetage zu Grunde gelegt. Bei den Taxpunkten im ambulanten Bereich aus Konsultationen und tagesmedizinischen Behandlungen (Tageschirurgie) waren in den vorhergehenden Betriebsjahren jeweils Steigerungen feststellbar. Die ambulante Leistungserbringung dürfte sich gemäss Prognose des UKBB in den Folgejahren auf dem hohen Niveau stabilisieren:

	Betriebsjahr 2008 Rechnung	Betriebsjahr 2009 Rechnung	Betriebsjahr 2010 Prognose	Betriebsjahr 2011 Budget	Veränderung p.a. für 2009 – 2011
Ambulante Taxpunkte	21'150'732	21'152'000	22'209'600	21'186'000	0.17%
Pflegetage	39'838	36'762	37'869	37'700	-5.37%

Im Vergleich mit den Vorjahren erscheint eine Zielvorgabe von 37'700 Pflegetagen vor allem in Anbetracht der Arbeiten zum Umzug als realistisch. Gesamthaft werden in den stationären und ambulanten Leistungsbereichen die Tarifeinnahmen vom UKBB auf rund CHF 73 Mio. veranschlagt (CHF +3 Mio. gegenüber Rechnung 2009). Dies entspricht einem Deckungsbeitrag von rund 62 Prozent. In den budgetierten Tarifeinnahmen von CHF 73 Mio. sind die Abgeltungsbeiträge der beiden Trägerkantone nicht berücksichtigt.

6.2.2 Abgeltung für stationäre Versorgung

Das stationäre Abgeltungssystem basiert auf einem im Rahmen der Leistungsvereinbarung vorweg definierten Pflegetagepreis (Bruttowert). Der von den Kantonen zu leistende Beitrag resultiert aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Bruttowert und den Leistungen der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Um den finanziellen Mehrbedarf, welcher aufgrund des markant erhöhten Abschreibungsbedarfs durch die Übertragung des Neubaus in die Bilanz des UKBB zurückzuführen ist, soll der Bruttosatz von CHF 1'430 auf CHF 1'634 für das Jahr 2011 angehoben werden.

Damit fällt der Finanzierungsbedarf im stationären Dienstleistungsbereich für die beiden Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft um CHF 5.4 Mio. höher – gegenüber dem Budget 2010 – aus. Mit der neuen Spitalfinanzierung ab 2012 werden die beiden Trägerkantone durch die Mitfinanzierung (inkl. Anlagenutzungskosten) der Versicherer und Fremdkantone im stationären Bereich merklich entlastet.

Sollte die durchschnittliche Aufenthaltsdauer gesenkt werden können, hingegen die Anzahl Fälle gleich bleiben oder gar gesteigert werden, kann der Bruttopflegetagesatz nachträglich angepasst werden.

Unter Berücksichtigung aller Faktoren ist für die Beitragsperiode 2011 von folgenden jährlichen Werten auszugehen:

Abgeltung für Patienten Basel-Stadt:	ca. CHF 8.1 Mio.
Abgeltung für Patienten Basel-Landschaft:	<u>ca. CHF 10.9 Mio.</u>
Gesamtabgeltung UKBB für bezogene stationäre Leistungen:	<u>ca. CHF 19.0 Mio.</u>

6.2.3 Abgeltung für die klinische Lehre und Forschung

Mit dem Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft der Universität wird die Abgeltung der klinischen Lehre und Forschung von der Universität geleistet. Die Medizinische Fakultät

der Universität Basel definiert den Leistungsvertrag und die Finanzierung der Leistungen mit dem UKBB gemeinsam. Das UKBB wird für seinen Aufwand respektive für erbrachte Leistungen zu Gunsten der Medizinischen Fakultät entschädigt (Leistungseinkauf der Universität beim UKBB). Im Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel wird unter anderem auch die Finanzierung der Aufwendungen für Lehre und Forschung geregelt.

Der Leistungsauftrag und die Finanzierung für klinische Lehre und Forschung sind abschliessend. Die Abgeltung der Universität für klinische Lehre und Forschung beträgt CHF 9.8 Mio.

6.2.4 Beitrag für übrige Leistungen

Mit dem Beitrag für die übrigen Leistungen werden die Vorhaltekosten für die Notfallstation und weitere nicht kostendeckende Bereiche wie z.B. die ambulanten Kliniken und Institute wie auch die ungedeckten Kosten für die Elternzimmer abgegolten. Im Weiteren werden die Leistungsausfälle gemäss Art. 64a KVG (Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen) leistungsgerecht an den Kanton Basel-Landschaft verrechnet. Im Kanton Basel-Stadt besteht hingegen ein Rahmenvertrag mit den Krankenversicherern, so dass die dem Rahmenvertrag beigetretenen Versicherer auf eine Leistungssistierung verzichten und der Kanton Basel-Stadt im Gegenzug einen vereinbarten Anteil der nicht bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen den Krankenversicherern vergütet. Für alle diese nicht gedeckten Aufwendungen haben die beiden Trägerkantone für die Beitragsperiode 2010 einen Globalbeitrag in Höhe von jährlich CHF 10.4 Mio. gesprochen. Für die Beitragsperiode 2011 wird keine Veränderung vorgesehen. Damit ergeben sich für das Jahr 2011 gemäss Leistungsbezug folgende Beträge:

Beitrag Kanton Basel-Stadt:	CHF 5.2 Mio.
Beitrag Kanton Basel-Landschaft:	<u>CHF 5.2 Mio.</u>
Gesamtabgeltung UKBB für übrige Betriebsteile:	<u>CHF 10.4 Mio.</u>

Die Kosten der übrigen Leistungen müssen innerhalb des Reportings jährlich nachgewiesen werden.

6.2.5 Leistungsabgeltung durch die Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Überblick

Zusammenfassend ergeben sich folgende konsolidierte Zahlenwerte für die Beitragsleistungen der Trägerkantone an das UKBB (Angaben in Mio. CHF):

	Rechnung 2009 *)			Prognose 2010			Budget 2011		
	BS	BL	Total	BS	BL	Total	BS	BL	Total
stationäre Versorgung	6.2	8.7	14.9	5.8	7.8	13.6	8.1	10.9	19.0
übrige Leistungen	3.5	3.5	7.0	5.2	5.2	10.4	5.2	5.2	10.4
Total	9.7	12.2	21.9	11.0	13.0	24.0	13.3	16.1	29.4

*) Die Zahlen für die stationäre Versorgung BS und BL 2009 entsprechen den effektiven Zahlen im Jahresabschluss 2009.

Somit ergibt sich eine Mehrbelastung der Kantone im Beitragsjahr 2011 in der Grössenordnung von CHF 5.4 Mio. gegenüber dem erwarteten Wert für das laufende Jahr.

7. Sonderfinanzierung Umzugskosten

Mit dem Ratschlag „Gewährung des Globalbeitrages für das Jahr 2010 an das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) und Sonderfinanzierung des Umzugs von den zwei Standorten Bruderholz und Römergasse in den Neubau an der Spitalstrasse“ vom 14. Oktober 2009 (09.1604.01) wurden die Tranchen 2009 und 2010 für die Sonderfinanzierung des Umzugs bereits durch den Grossen Rat genehmigt und die Tranche für das Jahr 2011 von CHF 1.1 Mio. zur Kenntnis genommen. Da die Sonderfinanzierung für das Jahr 2011 noch vom Grossen Rat genehmigt werden muss, wird nachfolgend die Ausgangslage nochmals dargestellt

Im Ratschlag "Gewährung eines Baukredites für die Errichtung des Neubaus des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB)" vom 10. Mai 2005 (05.0724.01) wurden die Finanzierungsbedürfnisse wie z.B. Investitionsbedarf, Baukosten, Eigentumsverhältnisse, Bauvertragsvertrag, Finanzierung Bauherrschaft und Folgekosten usw. aufgeführt und erklärt. Im Ratschlag nicht thematisiert sind temporäre Zusatzkosten, welche im Zusammenhang mit dem Umzug des UKBB (Zusammenzug Standorte Bruderholz und Römergasse an den neuen Standort an der Spitalstrasse) entstehen.

Der Umzug benötigt vorübergehend zusätzliche Personalressourcen, um gleichzeitig den Normalbetrieb möglichst nicht zu beeinträchtigen. Die Vorbereitungen und Umzugsplanungen werden sich über drei Jahre von 2009 bis 2011 hinziehen und im Einzelnen folgende Positionen und Budgets beanspruchen:

(in CHF)	2009	2010	2011	Summe 2009 - 2011
Externe Kosten Umzugsprojekte	1'280'000	1'575'000	500'000	3'355'000
Zusätzliche Stellen für den Umzug	187'000	187'000		374'000
Zeitaufwand für Schulung / Inbetriebnahme und Umzug		500'000	40'000	540'000
Frühpensionierungsprogramm			1'300'000	1'300'000
Temporär doppelter Mietaufwand				-
Temporär doppelter Unterhalt				-
Zusatzversicherungen Umzug			20'000	20'000
Räumung / Entsorgung alte Standorte			100'000	100'000
Ertragsausfall Umzug			216'000	216'000
Umzugskosten einmalig	1'467'000	2'262'000	2'176'000	5'905'000
Umzugskosten Sonderfinanzierung		3'729'000	2'176'000	5'905'000

Für das Jahr 2011 wird letztmals eine Sonderfinanzierung "Umzug" notwendig. Die Sonderfinanzierung sieht je Kanton folgende Budgets vor:

(in Mio. CHF)	Budget 2011		
	BS	BL	Total
<i>Sonderfinanzierung</i>	<i>1.1</i>	<i>1.1</i>	<i>2.2</i>

Mit der Sonderfinanzierung für 2011 werden nach heutigem Kenntnisstand alle zusätzlichen Aufwendungen und Kosten bezüglich Projektleitung, Zusatzstellen, Betriebsausfallkosten, Überstunden usw. abschliessend finanziert.

Mit dem Abschluss der Rechnung 2011 wird jedoch nochmals überprüft, welcher Teil dieses Betrages durch allfällige Überschüsse getragen werden kann.

8. Zusammenfassung und Antrag

Dem Grossen Rat wird mit dieser Vorlage ein partnerschaftliches Geschäft betreffend das Universitäts-Kinderspital beider Basel unterbreitet. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden in einer von den Regierungen beider Basel genehmigten Leistungsvereinbarung geregelt.

Gemäss nachfolgender Tabelle ist zulasten des Kantons Basel-Stadt im Jahr 2011 für die Abgeltung der stationären Versorgung ein Beitrag von voraussichtlich CHF 8.1 Mio., für die übrigen Leistungen ein Beitrag von CHF 5.2 Mio. und für die aufgrund des Umzugs notwendigen Sonderfinanzierung ein Beitrag von CHF 1.1 Mio. erforderlich:

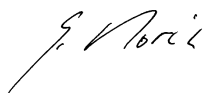
(in Mio. CHF)	Budget 2011		
	BS	BL	Total
stationäre Versorgung	8.1	10.9	19.0
übrige Leistungen	5.2	5.2	10.4
Sonderfinanzierung	1.1	1.1	2.2
Total	14.4	17.2	31.6

Der (gebundene) Betrag für die stationäre Versorgung ist nicht Gegenstand dieses Ratschlags. Aus der erforderlichen Tagessatzerhöhung gemäss Kapitel 6.2.2 ergibt sich ein Mehrbedarf von CHF 2 Mio. für die Abgeltung der stationären Versorgung.

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Leistungsvereinbarung für das Jahr 2011

Grossratsbeschluss

Gewährung des Globalbeitrages für das Jahr 2011 an das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) und Sonderfinanzierung des Umzugs von den zwei Standorten Bruderholz und Römergasse in den Neubau an der Spitalstrasse

Partnerschaftliches Geschäft

(vom **[Hier Datum eingeben]**)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag und in den Bericht Nr. **[Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben]** der **[Hier GR-Kommission eingeben]**-Kommission, beschliesst:

- ://:
1. Für die Abgeltung der übrigen Leistungen wird für das Jahr 2011 ein maximaler Globalbeitrag von CHF 5.2 Mio. bewilligt.
 2. Für die Abgeltung der aufgrund des Umzugs notwendigen Sonderfinanzierung wird ein einmaliger Beitrag von CHF 1.1 Mio. für das Jahr 2011 bewilligt.
 3. Die Genehmigung der Ziffern 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt einer gleichlautenden Beschlussfassung durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Leistungsvereinbarung für das Jahr 2011

zwischen

dem Kanton Basel-Landschaft

sowie

dem Kanton Basel-Stadt

einerseits, und

dem Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)

andererseits

betreffend die kinder- und jugendmedizinische Spitalversorgung, die universitäre Lehre und Forschung sowie die entsprechende Leistungsabgeltung durch die Trägerkantone

(vom 24. August 2010)

Der **Kanton Basel-Landschaft** (nachfolgend **Kanton BL** genannt), vertreten durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat

sowie

der **Kanton Basel-Stadt** (nachfolgend **Kanton BS** genannt), vertreten durch das Gesundheitsdepartement, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat,

einerseits, und

das **Universitäts-Kinderspital beider Basel** (nachfolgend **UKBB** genannt), vertreten durch den Kinderspitalrat,

andererseits,

vereinbaren hinsichtlich der Leistungserbringung und der Leistungsabgeltung was folgt:

GRUNDSÄTZE

§1 Die Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben die kinder- und jugendmedizinische Spitalversorgung für ihre Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Sie übertragen diese Aufgabe im Rahmen der vorliegenden Leistungsvereinbarung an das Universitäts-Kinderspital beider Basel, UKBB.

2 Rechtliche Grundlagen bilden der Staatsvertrag zwischen den Kantonen BS und BL über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 16. Februar 1998 sowie das Spitalgesetz des Kantons BL vom 24. Juni 1976¹ und das Spitalgesetz des Kantons BS vom 26. März 1981².

3 Die Aufnahme und Behandlung von in den beiden Trägerkantonen BL und BS wohnhaften Patientinnen und Patienten und die Bemessung der Leistungsabgeltung werden in dieser Leistungsvereinbarung geregelt.

4 Das UKBB stellt bis zum Umzug mit seinen Betriebsstandorten Basel Römergasse und Basellandschaft Bruderholz sowie nach dem Umzug mit seinem Betriebsstandort Basel, Spitalstrasse die bedarfsgerechte kinder- und jugendmedizinische Versorgung des Gebietes der Trägerkantone sicher. Es sorgt für eine hohe Qualität der angebotenen Leistungen sowie eine wirtschaftliche Erbringung dieser Dienstleistungen. Das UKBB dient als Ort der universitären kinder- und jugendmedizinischen Lehre, Aus- und Weiterbildung sowie Forschung. Es soll kinder- und jugendmedizinische Dienstleistungen für andere Kantone und das benachbarte Ausland erbringen.

5 Die vorliegende Leistungsvereinbarung besteht aus einem Hauptteil und aus zwei Anhängen. Im Hauptteil werden die Grundlagen der Leistungserbringung durch das UKBB sowie die Leistungsabgeltung mittels Globalbeiträgen durch die beiden Trägerkantone BL und BS geregelt. Der Anhang enthält einen Leistungsbeschrieb mit detaillierten Angaben über die Leistungserbringung sowie einen spezifischen Leis-

¹ SGS BL 930

² SG BS 330.100

tungsauftrag für das UKBB. Die Anhänge sind integrierende Bestandteile der vorliegenden Leistungsvereinbarung. Änderungen der Anhänge können zwischen den Trägerkantonen BL und BS sowie dem UKBB nach Massgabe der in dieser Leistungsvereinbarung enthaltenen Bestimmungen vereinbart werden.

6 In Bezug auf den universitären Auftrag und dessen Koordination mit der Dienstleistung unterstellt sich das UKBB dem zuständigen Koordinationsgremium gemäss Universitätsvertrag.

7 Organisationsreglement und Spitalstatut regeln im Einzelnen die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Organe des UKBB.

PATIENTENAUFNAHME

§2 Das UKBB verpflichtet sich, primär alle in den Kantonen BL und BS wohnhaften Patientinnen und Patienten zur Behandlung gemäss den in diesem Vertrag vereinbarten Auflagen aufzunehmen.

2 Für auswärtige Patientinnen und Patienten, gelten die UKBB-internen Bestimmungen.

3 Gestatten es die räumlichen und personellen Verhältnisse, können im Rahmen des Leistungsauftrages weitere Patientinnen und Patienten aufgenommen werden.

4 Das UKBB sorgt für einen umfassenden Notfalldienst. Notfälle werden - unabhängig der Herkunft - nicht abgewiesen.

5 Das UKBB nimmt überdies Weisungen der zuständigen Behörden der beiden Kantone über die Patientenaufnahme in ausserordentlichen Lagen entgegen.

6 Der Aufenthalt ist auf die medizinisch notwendige Dauer zu beschränken.

LEISTUNGSBESCHREIB UND SPEZIFISCHER LEISTUNGSAUFTRAG

§3 Der Leistungsbeschreibung des UKBB ist im Anhang 1 zu dieser Leistungsvereinbarung festgehalten. Der Leistungsbeschreibung definiert die Hauptaufgaben des UKBB, indem er die pädiatrischen und operativen Tätigkeiten zu erbringenden Aktivitäten beschreibt. Er definiert zudem die gemeinwirtschaftlichen Leistungen mit den Verpflichtungen für die Bereitschaftsdienste wie z.B. Notfalldienst und die Aufnahmepflicht.

2 Der spezifische Leistungsauftrag gemäss Anhang 2 zu dieser Leistungsvereinbarung ergänzt den Leistungsbeschreibung, indem er die zu erbringenden Leistungen einzeln festlegt und diesen soweit möglich die notwendigen Ressourcen zuordnet. Der vorliegende Leistungsauftrag wird periodisch den neuen Gegebenheiten angepasst.

3 Sollten Leistungsbeschreibung und spezifischer Leistungsauftrag während der Dauer dieser Leistungsvereinbarung veränderten Verhältnissen angepasst werden müssen, so ist dies mit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL sowie dem Gesundheitsdepartements des Kantons BS vorgängig abzusprechen und durch eine entsprechende Änderung des betreffenden Anhangs im Sinne einer Nachführung festzuhalten. Die Änderung unterliegt der Genehmigung durch die Regierungen der beiden Trägerkantone BL und BS.

FINANZIERUNG UND LEISTUNGSABGELTUNG DURCH DIE TRÄGERKANTONE

§4 Allgemeines

Die Beiträge der Trägerkantone BL und BS werden an das UKBB gemäss nachfolgenden Bestimmungen (§ 5 - 7) gewährt. Grundlagen bilden die vorliegende Leistungsvereinbarung sowie Budget, Finanz- und Investitionsplan des UKBB. Im Einzelnen wird unterschieden zwischen:

- a) Abgeltung für die klinische Lehre und Forschung (§5)
- b) der Abgeltung für die stationäre Versorgung BL/BS (§6)
- c) dem Globalbeitrag für übrige Leistungen (§7)

§5 Finanzierung der klinischen Lehre und Forschung, Abgeltung durch die Universität Basel

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel definiert den Leistungsvertrag und die Finanzierung der Leistungen mit dem UKBB gemeinsam. Der Leistungsvertrag und die Finanzierung für klinische Lehre und Forschung sind abschliessend. Die finanziellen Mittel für übrige Leistungen und Abgeltung für die stationäre Versorgung dürfen nicht für klinische Lehre und Forschung verwendet werden.

2 Die von der Universität Basel geleistete Abgeltung für die klinische Lehre und Forschung wird durch Drittmittel ergänzt, welche das UKBB für Forschungstätigkeit und Lehre selber beschafft. Es besteht ein Reglement über den Umgang mit solchen Drittmitteln.

§6 Abgeltung für die stationäre Versorgung BL/BS

Die Trägerkantone BL und BS leisten Beiträge pro Pflege-tag. Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Pflege-tage, die in der Allgemeinen Abteilung erbracht werden³.

2 Verrechenbar sind Pflege-tage, welche das UKBB für Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in den Kantonen BL und BS erbringt.

3 Änderungen des Wohnsitzes, die offensichtlich im Zusammenhang mit dem Spital-eintritt stehen, bleiben unberücksichtigt.

³ Die Leistungsabgeltung für die stationäre Behandlung von zusatzversicherten Patientinnen und Patienten aus den beiden Kantonen BS und BL (Halbprivat- und Privatpatienten) erfolgt separat gestützt auf die Bestimmungen des dringlichen Bundesgesetzes vom 21. Juni 2002 über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen stationären Behandlungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG).

4 Die beiden Trägerkantone BL und BS gelten dem UKBB die Differenz zwischen den im nachstehenden Absatz 5 vereinbarten Bruttokostensatz pro Pflgetag und den in Rechnung gestellten Tarifen für stationäre Dienstleistungen (verrechenbare Taxen, inkl. Nebenleistungen über alle Garanten) an Patientinnen und Patienten des eigenen Wohnkantons ab.

5 Der für die Trägerkantone massgebliche Kostensatz pro Pflgetag wird für das Jahr 2011 auf CHF 1'634.-- festgelegt.

6 Der mutmassliche Kantonsbeitrag BL bzw. BS des jeweiligen Betriebsjahres wird in gleichmässigen monatlichen Raten vergütet (Akontozahlungen).

7 Im laufenden Betriebsjahr erstellt das UKBB vierteljährliche, provisorische Abrechnungen an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL bzw. das Gesundheitsdepartement des Kantons BS.

8 Nach Abschluss der Jahresrechnung unterbreitet das UKBB der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL bzw. dem Gesundheitsdepartement des Kantons BS eine Abrechnung für die Patientinnen und Patienten, für die der Kanton BL bzw. BS gemäss dieser Leistungsvereinbarung Beiträge leistet, unter Angabe von deren Namen, Geburtsdaten, Adressen, der Anzahl Pflgetage, der Kosten und der Garantenleistungen. Diese Abrechnung erfolgt im ersten Quartal des dem Betriebsjahr folgenden Jahres; ein Restbetrag bzw. eine Differenz ist binnen 60 Tagen, gegebenenfalls unter Vorbehalt einer späteren abschliessenden Prüfung, auszugleichen oder im gegenseitigen Einverständnis der neuen Rechnung gutzuschreiben.

§7 Globalbeitrag für übrige Leistungen

An die nicht gedeckten Aufwendungen der übrigen Betriebsteile, die sich z.B. aus den gemeinwirtschaftlichen Leistungen des UKBB als Notfall- und Zentrumsspital ergeben, leisten die beiden Trägerkantone BL und BS einen maximalen jährlichen Pauschalbetrag von je CHF 5.2 Mio.

2 Diese Beiträge werden dem UKBB jährlich in zwei Raten - jeweils per 1. Januar und per 1. September (nach Genehmigung des Halbjahresabschlusses) vergütet.

3 Die Kosten der übrigen Leistungen müssen innerhalb des Reportings auf der Basis der Leistungskosten jährlich nachgewiesen werden. Die Beiträge können jährlich an die Leistungen und deren ausgewiesenen Kosten angeglichen werden.

INVESTITIONEN UND INVESTITIONSBEITRÄGE DURCH DIE TRÄGERKANTONE

§8 Die ordentlichen Investitionen werden der laufenden Rechnung belastet. Aktivierungs- und Abschreibungspraxis richten sich nach den üblichen Kriterien von H+ (Die Spitäler der Schweiz).

2 Zur Finanzierung grösserer Investitionsvorhaben kann das UKBB bei den Trägerkantonen separate Investitionsbeiträge beantragen. Diese Vorhaben sind nicht Ge-

genstand dieser Leistungsvereinbarung und dementsprechend auch nicht in den in dieser Leistungsvereinbarung definierten Beiträgen enthalten.

TARIFE

§9 Das UKBB verrechnet den Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in den Kantonen BL und BS im Grundversicherungsbereich (stationär allgemeine Abteilung, ambulant) die mit den Versicherern bzw. anderen Tarifpartnern und den zuständigen Departementen ausgehandelten und in Tarifverträgen festgelegten Taxen. Bei Fehlen eines Tarifvertrages kommen die durch die Regierungen festgelegten Tarife zur Anwendung.

2 Die Tarife im Zusatzversicherungsbereich sowie für ausserkantonale und ausländische Patientinnen und Patienten werden durch das UKBB in eigener Kompetenz festgelegt bzw. mit den Tarifpartnern ausgehandelt. Die Tarife für ausserkantonale und ausländische Patientinnen und Patienten sind mindestens kostendeckend.

3 Das UKBB erlässt für jene Bereiche, für die keine vertragliche oder behördliche Tarifgrundlage besteht, eine eigene Tarifordnung.

ZAHLUNGS- UND ABRECHNUNGSVERFAHREN

§10 Es gelten die Bestimmungen gemäss § 5 - 7 dieser Leistungsvereinbarung.

2 Zur Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen kann das UKBB bei den Trägerkantonen BL und BS (Finanzverwaltungen) oder bei Dritten Kontokorrentkredite in Anspruch nehmen. Einzelheiten werden in separaten Darlehensverträgen zwischen den Finanzverwaltungen und dem UKBB geregelt.

3 Die Finanzdirektion wird ermächtigt, vor der Gewährung von Darlehen an das UKBB eine Begründung einzuholen, welche das UKBB mittels Planungsgrundlagen (z.B. Liquiditätsplanung) belegen muss.

RECHNUNGSFÜHRUNG, CONTROLLING, BERICHTSWESEN, EVALUATION UND STATISTIK

§11 Das UKBB führt das Rechnungswesen nach den Richtlinien von H+ (Die Spitäler der Schweiz).

2 Allfällige Aufwandüberschüsse müssen vom UKBB finanziert werden. Einnahmenüberschüsse können dem Eigenkapital gutgeschrieben. Erforderliche Korrekturen werden im Rahmen der Erneuerung dieser Vereinbarung für eine neue Zeitperiode gemäss §14 Abs. 2 hiernach vorgenommen. Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Anpassung gemäss §15 Abs. 1 hiernach.

3 Im Sinne der Kostentransparenz und zur Ermöglichung eines effizienten Controllings gewährleistet das UKBB eine Kostenrechnung und Leistungsstatistik, die sowohl den Bedürfnissen des UKBB als Leistungserbringer als auch jenen der Kantone BL und BS als Trägerkantone und Beitragsgeber entspricht. Die Berichterstattung er-

folgt vierteljährlich, jeweils per Ende eines Quartals. Die Modalitäten der Berichterstattung werden zwischen dem UKBB und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL sowie dem Gesundheitsdepartement des Kantons BS abgesprochen.

4 Im Rahmen der Berichterstattung orientiert das UKBB jährlich über die Erfüllung des Leistungsauftrages. Nach Abschluss des Geschäftsjahres, jeweils spätestens per Ende April, unterbreitet das UKBB den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung (Betriebsrechnung und Bilanz) sowie Kontrollstellenbericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL sowie dem Gesundheitsdepartement des Kantons BS zuhanden der Regierungen der beiden Trägerkantone BL und BS zur Genehmigung.

5 Budget sowie Finanz- und Investitionsplan sind in einer vorläufigen Fassung jeweils bis spätestens Ende August der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL und dem Gesundheitsdepartement des Kantons BS vorzulegen.

6 Das UKBB verpflichtet sich zur Mitwirkung an gesamtschweizerisch und regional beschlossenen Statistikprojekten für entsprechende Betriebe im Gesundheitswesen.

QUALITÄTSMANAGEMENT

§12 Das UKBB verpflichtet sich auf ein anerkanntes Qualitätsmanagement-System. Im übrigen sind die im Vertrag mit den Versicherern vereinbarten Massnahmen über das Qualitätsmanagement massgebend.

2 Im Rahmen der Jahresberichterstattung legt das UKBB Rechenschaft über den Stand des Qualitätsmanagements ab.

AUFSICHTSRECHT, KONTROLLSTELLE, NICHTERFÜLLUNG

§13 Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL und das Gesundheitsdepartement des Kantons BS sowie die Finanzkontrollen der Kantone BL und BS sind berechtigt, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen sowie die Rechnungsstellung durch Revisionsorgane, unter Wahrung des Amts- und Arztgeheimnisses, während und nach Ablauf der Beitragsperiode überprüfen zu lassen.

2 Die Revisionsstelle des UKBB wird durch die Regierungen der beiden Trägerkantone BL und BS bezeichnet. Das UKBB kann entsprechende Vorschläge unterbreiten.

3 Bei Nichterfüllung der Vereinbarungsbestimmungen durch das UKBB sorgen die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL und das Gesundheitsdepartement BS im Auftrag der beiden Kantonsregierungen durch Auflagen, Weisungen oder andere geeignete Massnahmen für eine Einhaltung der mit dieser Vereinbarung auferlegten Pflichten.

GELTUNGSDAUER

§14 Diese Leistungsvereinbarung wird auf die Dauer von einem Jahr abgeschlossen und tritt, vorbehältlich § 15 Abs. 2, per 1. Januar 2011 in Kraft. Sie endet am 31. Dezember 2011.

2 Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, im Dezember 2010 Gespräche betreffend des Leistungsauftrages per 2012 aufzunehmen. Als Basis dienen insbesondere die Kriterien und Rahmenbedingungen der interkantonalen Bedarfsplanung und Versorgungskriterien Nordwestschweiz.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§15 Die Parteien dieser Leistungsvereinbarung verpflichten sich, während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung zu Anpassungen Hand zu bieten, die aufgrund geänderter Verhältnisse dringend notwendig werden. Allfällige Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die Regierungen der beiden Trägerkantone BL und BS.

2 Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass der Landrat des Kantons BL sowie der Grosse Rat des Kantons BS die gemäss dieser Leistungsvereinbarung erforderlichen Kredite bewilligen und dass die entsprechenden Beschlüsse in Rechtskraft erwachsen.

3 Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung als auch ein Nichtzustandekommen einer Nachfolgevereinbarung sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtsweges beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus fünf Personen bestehendes Schiedsgericht. Jeder Kanton bestimmt je eine, das UKBB zwei Personen als Richterinnen oder Richter, die zusammen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden bezeichnen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes des Kantons BL bezeichnet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit⁴.

4 Diese Vereinbarung wird in 6 Originalen gefertigt und unterzeichnet. Alle Vereinbarungsparteien erhalten je 2 Originale.

ANHÄNGE UND BEILAGEN ZUR LEISTUNGSVEREINBARUNG

Anhang 1: Leistungsbeschrieb für das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)

Anhang 2: Spezifischer Leistungsauftrag für das UKBB für das Jahr 2011

⁴ SG BS 222.200 / SGS BL 222.1

Liestal,

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Basel-Landschaft

Der Vorsteher:

Die Generalsekretärin:

Basel,

Gesundheitsdepartement
Basel-Stadt

Der Vorsteher:

Der Leiter Bereich Gesundheitsversorgung:

Basel,

Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)

Die Präsidentin des Kinderspitalrates:

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung: